

Eisenbahn-Verkehrsordnung (EVO)

Betriebs-Reglement für die Eisenbahnen im Norddeutschen Bunde vom 10. Juni 1870 (Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes S. 419)

§ 21 Verspätung der Züge. Unterbrechung der Fahrt

- (1) Verspätete Abfahrt oder Ankunft der Züge begründen keinen Anspruch gegen die Eisenbahnverwaltung.
- (2) Eine ausgefallene und unterbrochene Fahrt berechtigt nur zur Rückforderung für die nicht durchfahrene Strecke gezahlten Fahrgeldes.

Eisenbahn-Verkehrsordnung (EVO) vom 8. September 1938 (RGBl. II S. 663, 664; BGBl. III 934-1)

§ 23 Verspätung oder Ausfall von Zügen. Betriebsstörungen

- (1) Die verspätete Abfahrt oder Ankunft oder der Ausfall eines Zuges begründen keinen Anspruch auf Entschädigung. Die Eisenbahn hat jedoch bei Ausfall oder verhinderter Weiterfahrt eines Zuges soweit möglich für die Weiterbeförderung der Reisenden über eine Hilfsstrecke oder auf andere Weise zu sorgen.
- (2) Wird infolge einer Zugverspätung der Anschluß an einen anderen Zug versäumt oder fällt ein Zug ganz oder auf Teilstrecken aus, so kann der Reisende entweder
 - a) auf die Weiterfahrt verzichten und von der Eisenbahn binnen der in § 24 (7) vorgesehenen Frist Fahrpreis und Gepäckfracht für die nicht durchfahrene Strecke ohne Abzug zurückverlangen; oder
 - b) auf die Weiterfahrt verzichten und mit dem nächsten günstigen Zuge zum Abgangsbahnhof zurückkehren; er kann dann binnen der in § 24 (7) vorgesehenen Frist Fahrpreis und Gepäckfracht ohne Abzug zurückverlangen, auch hat die Eisenbahn ihn und sein Gepäck frei zurückzubefördern; oder
 - c) seine Reise fortsetzen; die Eisenbahn hat ihn dann soweit möglich mit seinem Gepäck ohne Preiszuschlag mit einem Zuge zu befördern, der auf der gleichen oder auf einer anderen Strecke nach demselben Bestimmungsbahnhof fährt und es dem Reisenden ermöglicht, mit möglichst geringer Verspätung sein Reiseziel zu erreichen. Der Rückgriff der Bahnen untereinander bleibt unberührt.
- (3) In den Fällen des Abs. 2 hat der Reisende auf dem Bahnhof, wo er den Anschluß versäumt oder wo er auf die Weiterfahrt verzichtet, den Fahrausweis unverzüglich dem Aufsichtsbeamten zur Bescheinigung des Sachverhalts vorzulegen; andernfalls verliert er seine Ansprüche. In den Fällen b) und c) ist, soweit erforderlich, die Geltungsdauer des Fahrausweises zu verlängern und ein Gültigkeitsvermerk für den neuen Weg, für eine höhere Wagenklasse oder für einen Zug mit höheren Fahrpreisen anzubringen.
- (4) Der Tarif kann weitere Erleichterungen vorsehen.
- (5) Die Eisenbahn kann durch den Tarif oder durch die Fahrpläne einzelne Züge oder Zuggattungen von der hilfswaisen Benutzung ausschließen.
- (6) Zugverspätungen von mehr als 15 Minuten und Betriebsstörungen sind durch Anschlag bekanntzumachen.

Eisenbahn-Verkehrsordnung (EVO) in der Fassung vom 20. April 1999 (BGBl. I S. 782)

§ 17 Verspätung oder Ausfall von Zügen

Verspätung oder Ausfall eines Zuges begründen keinen Anspruch auf Entschädigung. Die Eisenbahn hat jedoch bei Ausfall oder verhinderter Weiterfahrt eines Zuges, soweit möglich, für die Weiterbeförderung der Reisenden zu sorgen.

Eisenbahn-Verkehrsordnung (EVO) in der Fassung des Gesetzes vom 24.8.2002 (BGBl. II S. 2140) – noch nicht in Kraft getreten

§ 17 Haftung bei Ausfall, Verspätung und Anschlussversäumnis

- (1) Die Eisenbahn haftet dem Reisenden für den Schaden, der dadurch entsteht, dass die Reise wegen Ausfall, Verspätung oder Versäumnis des Anschlusses nicht am selben Tag fortgesetzt werden kann oder dass unter den gegebenen Umständen eine Fortsetzung am selben Tag nicht zumutbar ist. Der Schadenersatz umfasst die dem Reisenden im Zusammenhang mit der Übernachtung und mit der Benachrichtigung der ihn erwartenden Personen entstandenen angemessenen Kosten.
- (2) Die Eisenbahn ist von dieser Haftung befreit, wenn der Ausfall, die Verspätung oder das Anschlussversäumnis auf eine der folgenden Ursachen zurückzuführen ist:
 1. außerhalb des Eisenbahnbetriebes liegende Umstände, die der Beförderer trotz Anwendung der nach Lage des Falles gebotenen Sorgfalt nicht vermeiden und deren Folgen er nicht abwenden konnte,
 2. Verschulden des Reisenden oder
 3. Verhalten eines Dritten, das der Beförderer trotz Anwendung der nach Lage des Falles gebotenen Sorgfalt nicht vermeiden und dessen Folgen er nicht abwenden konnte.

Einheitliche Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Personen (ER CIV)

Artikel 32 Haftung bei Ausfall, Verspätung und Anschlußversäumnis

§ 1 Der Beförderer haftet dem Reisenden für den Schaden, der dadurch entsteht, daß die Reise wegen Ausfall, Verspätung oder Versäumnis des Anschlusses nicht am selben Tag fortgesetzt werden kann oder daß unter den gegebenen Umständen eine Fortsetzung am selben Tag nicht zumutbar ist. Der Schadenersatz umfaßt die dem Reisenden im Zusammenhang mit der Übernachtung und mit der Benachrichtigung der ihn erwartenden Personen entstandenen angemessenen Kosten.

§ 2 Der Beförderer ist von dieser Haftung befreit, wenn der Ausfall, die Verspätung oder das Anschlußversäumnis auf eine der folgenden Ursachen zurückzuführen ist:

- a) außerhalb des Eisenbahnbetriebes liegende Umstände, die der Beförderer trotz Anwendung der nach Lage des Falles gebotenen Sorgfalt nicht vermeiden und deren Folgen er nicht abwenden konnte,
- b) Verschulden des Reisenden oder
- c) Verhalten eines Dritten, das der Beförderer trotz Anwendung der nach der Lage des Falles gebotenen Sorgfalt nicht vermeiden und dessen Folgen er nicht abwenden konnte; ein anderes Unternehmen, das dieselbe Eisenbahninfrastruktur benutzt, gilt nicht als Dritter; Rückgriffsrechte bleiben unberührt.

§ 3 Ob und inwieweit der Beförderer für andere als die in § 1 vorgesehenen Schäden Ersatz zu leisten hat, richtet sich nach Landesrecht. Artikel 44 bleibt unberührt.

Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG)

Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) vom 29. März 1951 (BGBl. I S. 255; BGBl. III 930-1)

§ 3 Rechtsverordnungen über Bau, Betrieb und Verkehr

Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates für die dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahnen Rechtsverordnungen über den Bau, den Betrieb und den Verkehr sowie die Eisenbahnstatistik zu erlassen, welche,

- a) ...
- b) einheitliche Vorschriften für die Beförderung der Personen und Güter auf den Eisenbahnen entsprechend den Bedürfnissen von Verkehr und Wirtschaft und in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Handelsrechts aufstellen,
- c) ...

Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) in der Fassung des Eisenbahnneuordnungsgesetzes (ENeuOG) vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2396)

§ 26 Rechtsverordnungen

(1) Zur Gewährleistung der Sicherheit und der Ordnung im Eisenbahnwesen, des Umweltschutzes oder zum Schutz von Leben und Gesundheit der Arbeitnehmer wird das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates für öffentliche Eisenbahnen Rechtsverordnungen zu erlassen

1. über den Bau, die Instandhaltung, den Betrieb und den Verkehr, welche
 - a) ...
 - b) allgemeine Bedingungen für die Beförderung von Personen durch Eisenbahnverkehrsunternehmen in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Handelsrechts festlegen,
 - c) ...

Beförderungsbedingungen für Personen durch die Unternehmen der Deutschen Bahn AG

(BB Personenverkehr) – Tfv 600/A – Stand: 15. Juni 2005

9. Haftung

9.1 Haftung für Ausfall, Verspätung und Anschlussversäumnis

9.1.1 Hat eine Zugverspätung zur Folge, dass der Reisende den Anschluss an einen anderen Zug oder den letzten fahrplanmäßig vorgesehenen Anschluss an ein öffentliches Verkehrsmittel versäumt oder fällt ein Zug ganz oder auf Teilstrecken aus, kann der Reisende (i) auf die Weiterfahrt verzichten und die entgeltfreie Erstattung des Fahrpreises für die nicht durchfahrene Strecke verlangen, (ii) auf die Weiterfahrt verzichten und entgeltfrei mit dem nächsten geeigneten Zug zum Abgangsbahnhof zurückkehren und die entgeltfreie Erstattung von Fahrpreis und Gepäckfracht sowie die kostenfreie Rücksendung seines Reisegepäckes verlangen oder (iii) seine Reise, soweit möglich, ohne zusätzliches Entgelt mit einem Zug fortsetzen, welcher auf der gleichen oder auf einer anderen Strecke nach demselben Zielbahnhof fährt und es dem Reisenden ermöglicht, mit möglichst geringer Verspätung sein Reiseziel zu erreichen.

9.1.2 Das Verkehrsunternehmen haftet dem Reisenden für den Schaden im nachbezeichneten Umfang, der dadurch entsteht, dass die Reise wegen Ausfall oder Verspätung des Zuges oder Versäumnis des Anschlusszuges nicht bis um 24.00 Uhr mit einem anderen fahrplanmäßigen Verkehrsmittel fortgesetzt werden kann oder dass unter den gegebenen Umständen eine solche Fortsetzung nicht zumutbar ist. Die Entschädigung umfasst die dem Reisenden im Zusammenhang mit der Übernachtung und mit der Benachrichtigung der ihn erwartenden Personen entstandenen angemessenen Kosten, höchstens jedoch 80 €. Sofern dies preisgünstiger und zumutbar ist, kann ein anderes Verkehrsmittel auf Kosten des Verkehrsunternehmens benutzt werden. Alternativ kann der Reisende die Ansprüche nach Nr. 9.1.1 geltend machen.

9.1.3 Bei Verspätung des ICE-Sprinters über 30 Minuten besteht ein Anspruch auf Entschädigung in Höhe des ICE-Sprinter-Aufpreises. Die ICE-Sprinter-Aufpreis-Karte ist im Original oder in Kopie vorzulegen.

9.1.4 Bei verspäteter Ankunft von Zügen der Produktklassen ICE, IC/EC oder eines IR von mehr als 60 Minuten in den Bahnhöfen, in denen die Reisenden aus diesen Zügen aussteigen, erhalten sie eine Entschädigung in Höhe von 20 % des Fahrkartenwertes der vorgelegten Fahrkarte, bei Fahrkarten für die Hin- und Rückfahrt in Höhe von 20 % des halben Fahrkartenwertes; dies gilt auch dann, wenn die Reisenden wegen des Ausfalls eines solchen Zuges diese Aussteigebahnhöfe mehr als 60 Minuten verspätet erreichen. Bei Fahrten mit Umsteigeverbindungen zwischen den in Satz 1 genannten Zügen erhalten Reisende diese Entschädigung auch dann, wenn sie aufgrund der Verspätung oder des Ausfalls solcher Züge mehr als 60 Minuten verspätet den Bahnhof erreichen, in welchem sie aus dem letzten Zug einer solchen Umsteigeverbindung aussteigen oder planmäßig ausgestiegen wären. Die Höhe der Entschädigung beträgt mindestens 5 €. Der Betrag wird kaufmännisch auf einen durch 10 Cent teilbaren Betrag gerundet. Der Entschädigungsanspruch kann pro Fahrkarte – bei Rückfahrkarten pro Fahrtrichtung – jeweils nur einmal geltend gemacht werden.

9.1.5 Der Entschädigungsanspruch nach den Nummern 9.1.2 bis 9.1.4 besteht nicht, wenn der Ausfall oder die Verspätung des Zuges oder das Anschlussversäumnis auf (i) einem außerhalb des Eisenbahnbetriebes liegenden Umstandes, den das Verkehrsunternehmen trotz Anwendung der nach Lage des Falles gebotenen Sorgfalt nicht vermeiden und dessen Folgen es nicht abwenden konnte, (ii) einem Verschulden des Reisenden oder (iii) dem Verhalten eines Dritten, das das Verkehrsunternehmen trotz Anwendung der nach Lage des Falles gebotenen Sorgfalt nicht vermeiden und dessen Folgen es nicht abwenden konnte, beruht.

9.1.6 Eine Kombination der Ansprüche auf Entschädigung nach den Nummern 9.1.2 und 9.1.3 sowie 9.1.2 und 9.1.4 ist ausgeschlossen.

9.1.7 Zur Geltendmachung des Anspruchs auf Entschädigung nach den Nummern 9.1.3 bzw. 9.1.4 erhält der Reisende eine Gutscheinkarte entweder (i) je nach Verfügbarkeit im verspäteten Zug der Produktklassen ICE, IC/EC oder im IR oder (ii) am Tag der verspäteten Reise einschließlich der 2 Folgetage am ServicePoint im Bahnhof. Bei Vorlage dieser vom Reisenden ausgefüllten und mit Zangen- oder Stempelabdruck der ausgebenden Stelle versehenen Gutscheinkarte und der dazugehörigen Fahrkarte bzw. Fahrkartenkopie innerhalb eines Monats ab dem Tag der verspäteten Reise in einem DB-Reisezentrum erhält der Reisende einen für ein Jahr gültigen Gutschein über die Entschädigungssumme. Der Betrag wird nicht gegen Bargeld ausgezahlt, sondern beim Fahrkartenkauf im DB-Reisezentrum oder einer DB-Agentur verrechnet.

9.1.8 Reisende können zur Geltendmachung des Anspruchs auf Entschädigung nach den Nummern 9.1.3 bzw. 9.1.4 auch in einem DB-Reisezentrum am Tag der verspäteten Reise einschließlich der 2 Folgetage eine Gutscheinkarte ohne Stempelabdruck erhalten. In diesem Fall muss die vom Reisenden ausgefüllte Gutscheinkarte sowie die dazugehörige Fahrkarte bzw. Fahrkartenkopie innerhalb eines Monats ab dem Tag der verspäteten Reise beim DB-Kundendialog eingegangen sein. Der Reisende erhält von dort einen für ein Jahr gültigen Gutschein über die Entschädigungssumme. Der Betrag wird nicht gegen Bargeld ausgezahlt, sondern beim Fahrkartenkauf im DB-Reisezentrum oder einer DB-Agentur verrechnet.

9.2 Aus anderen Rechtsgründen haftet das Verkehrsunternehmen dem Reisenden grundsätzlich nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit; bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) und der Herbeiführung von Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit auch bei leichter Fahrlässigkeit. Im Falle der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten ist die Ersatzpflicht jedoch auf den typischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Außer in Fällen von Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung für Sachschäden gegenüber jedem Reisenden auf einen Höchstbetrag von 1.000 € beschränkt. Die Bestimmungen des Haftpflichtgesetzes (HPfG) bleiben im Übrigen unberührt.